

A. Ist Tschechische Philologie erstes oder zweites Hauptfach:

Die Fachnote errechnet sich zu je einem Drittel aus

- a) dem Durchschnitt der schriftlichen und mündlichen Prüfung,
- b) dem Durchschnitt der Module Sprachausbildung 3 und 4 und
- c) dem Durchschnitt der Module Sprachwissenschaft 2 und Literaturwissenschaft 2.

B. Ist Tschechische Philologie Nebenfach:

Die Fachnote errechnet sich zu je einem Drittel aus der Note der mündlichen Prüfung und den Noten der beiden Module gemäß Absatz 3 Buchst. B Nr. 2 Buchst. a und b."

39. § 49 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird gestrichen.
- b) Die Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

40. § 50 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird gestrichen.
- b) Die Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

41. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Südslawische“ die Klammerbemerkung „(Polnische und Serbokroatische)“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung: „Das Fach West- und Südslawische (Polnische und Serbokroatische) Philologie ist in folgende Teilfächer gegliedert:“.
- c) In Absatz 2 werden bei den Nummern 1 und 2, jeweils bei Buchstabe b, die Worte „oder Tschechisch“ gestrichen.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Bei Nummer 2 werden nach dem Wort „Polnischen“ das Komma und das Wort „Tschechischen“ gestrichen.
  - bb) Bei den Nummern 3, 5 und 6 werden jeweils nach dem Wort „polnischen“ das Komma und das Wort „tschechischen“ gestrichen.
- e) Absatz 4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Buchstabe a wird gestrichen.
  - bb) Die Buchstaben b und c werden Buchstaben a und b.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die nach Inkrafttreten dieser Satzung in das Hauptstudium des Magisterstudiengangs eintreten. Entscheidend für den Eintritt in das Hauptstudium ist das Studium des (ersten) Hauptfaches.

(2) Wer bereits vor Inkrafttreten der Satzung, aber nach dem Ende des Sommersemesters 1998, in das Hauptstudium des Magisterstudiengangs eingetreten ist, kann auf Antrag die Prüfung in einzelnen Fächern nach den neuen fachspezifischen Vorschriften ablegen, sofern er die notwendigen Studienleistungen in der dafür geeigneten Form erworben hat. Das Nähere bestimmen die einzelnen Institute oder Prüfungsausschüsse durch Anschlag. Wird ein solcher Antrag betreffs des (ersten) Hauptfaches genehmigt, so ist die Berechnungsweise der Prüfungsgesamtnote nach neuem Recht anzuwenden.

(3) Transcripts mit Angabe der Leistungspunkte gemäß § 15d Magisterprüfungsordnung werden auf Antrag auch solchen Studenten ausgestellt, die vor Inkrafttreten der Satzung, aber nach dem Ende des Sommersemesters 1998, in das Hauptstudium des Magisterstudiengangs eingetreten sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 21. Juli 1999 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 20. Dezember 1999 Nr. X/4-5e66e-6/38 429a.

Regensburg, den 13. Januar 2000

Der Rektor

Prof. Dr. Helmut Altner

Diese Satzung wurde am 13. Januar 2000 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Januar 2000 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Januar 2000.

KWMBI II 2000 S. 727

221021.0857-WFK

**Vierte Satzung  
zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung  
der Universität Regensburg**

**Vom 13. Januar 2000**

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Regensburg vom 7. Juni 1995 (KWMBI II S. 920), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 1999 (KWMBI II 2000 S. 240), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Überschrift des § 10 wird eingefügt:  
„§ 10a Leistungspunkte (LP)  
§ 10b Module  
§ 10c Studienbegleitende Prüfung, studienbegleitende Leistungsnachweise und prüfungsförmliches Verfahren  
§ 10d Punktekonto, Transcript“.
  - b) Nach der Überschrift des § 31 wird eingefügt:  
„§ 31a Frei kombinierbares Nebenfach“.
  - c) Nach der Überschrift des § 34 wird eingefügt:  
„§ 34a Informationswissenschaft“.
  - d) Nach der Überschrift des § 48 wird eingefügt:  
„§ 48a Tschechische Philologie“.
  - e) In der Überschrift des § 51 wird nach dem Wort „Südslavische“ die Klammerbemerkung „(Polnische und Serbokroatische)“ eingefügt.
2. Am Ende von § 1 Abs. 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt: „abweichend hiervon wird die Zwischenprüfung in bestimmten Fächern nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen des Abschnitts II studienbegleitend abgelegt.“
3. In § 2 Abs. 1 Satz 4 wird nach dem Wort „rechtzeitig“ das Wort „ordnungsgemäß“ eingefügt.
4. § 4 Abs. 5 Satz 4 wird gestrichen.
5. In § 10 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Faches“ die Worte „oder aus der Beschreibung der Module“ eingefügt.
6. Nach § 10 werden folgende neue Paragraphen 10a bis 10d eingefügt:

## „§ 10a

## Leistungspunkte (LP)

(1) Leistungspunkte bemessen die für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderliche Arbeitslast. Die an den Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg verwendeten Leistungspunkte sind in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) so definiert, daß 60 Leistungspunkte die durchschnittliche Arbeitslast eines Studienjahres bezeichnen und 270 Leistungspunkte – vier Studienjahre zu je 60 LP und die Magisterarbeit zu 30 LP – die Gesamtzahl der mindestens erforderlichen Studienleistungen einschließlich eines Teils der Prüfungsleistungen eines Magisterstudiums. Entsprechend sind für das Grundstudium des Magisterstudiengangs oder des Studiengangs für das Lehramt an Gymnasien einschließlich der Zwischenprüfung in zwei Fächern insgesamt 120 LP vorgesehen. Erworbene Leistungspunkte werden für einen Studiengang nur berücksichtigt, soweit sie den fachspezifischen Anforderungen der gewählten Fächer entsprechen.

(2) Für den erfolgreichen Abschluß eines Moduls oder als Zulassungsvoraussetzung zu einer Prüfung kann der Nachweis des Erwerbs einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten aus dem

jeweils angegebenen Fachgebiet vorgeschrieben sein. Leistungspunkte können nicht in Veranstaltungen gleichen Inhalts zweimal erworben werden. Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal verwendet werden.

(3) Veranstaltungsankündigungen und Leistungsnachweise aus modularisierten Fächern sollen die Zahl der zur Veranstaltung gehörigen Leistungspunkte angeben. Für Leistungsnachweise aus anderen Fächern oder von anderen Universitäten ist durch den Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Fachvertreter festzusetzen, wieviel Leistungspunkte für einen gegebenen Verwendungszweck anerkannt werden.

## § 10b

## Module

(1) Ein Modul ist eine aus mehreren Teilleistungen zusammengesetzte Studien- und Prüfungsleistung, die in der Regel das Studium eines sinnvoll abgegrenzten Teilgebiets auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. Ein Modul soll in der Regel Studienleistungen im Umfang von 6 bis 9 Semesterwochenstunden und etwa 15 Leistungspunkten vorsehen und soll in zwei Semestern absolviert werden können. Über ein erfolgreich absolviertes Modul wird dem Studenten ein Nachweis ausgestellt, der den verantwortlichen Hochschullehrer, die einzelnen Teilleistungen und die Abschlußnote nennt und die Inhalte des Moduls beschreibt.

(2) Inhalte, Teilleistungen, Bewertungsregeln und ggf. Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeiten der angebotenen Module werden den Studenten in einem Modulkatalog mitgeteilt. Der Modulkatalog wird vom zuständigen Prüfungsausschuß verabschiedet und gilt jeweils für ein Jahr. Bei Änderungen im Modulkatalog ist die Berücksichtigung der Ansprüche der Studenten auf Vertrauensschutz zu gewährleisten.

## § 10c

Studienbegleitende Prüfung,  
studienbegleitende Leistungsnachweise und  
prüfungsförmliches Verfahren

(1) Die Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung sind nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen des Abschnitts II in bestimmten Fächern durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt (studienbegleitende Zwischenprüfung). In diesem Fall wird der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ersetzt durch den Antrag auf Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses. Auf diesen Antrag finden die Vorschriften über den Zeitpunkt der Zwischenprüfung (§ 2), die Meldefrist (§ 3 Abs. 2) und über die Zulassung (§ 11) entsprechende Anwendung.

(2) Für den Erwerb von Leistungsnachweisen, deren Note in die Fachnote der Zwischenprüfung eingeht (studienbegleitende Leistungsnachwei-

se), ist ein prüfungsförmliches Verfahren einzuhalten. Leistungsnachweise werden in einem prüfungsförmlichen Verfahren erbracht, wenn die individuelle Leistung des Studenten in schriftlichen Prüfungen (§ 13), mündlichen Prüfungen (§ 14 Abs. 1, 3 und 4) oder durch von einem prüfungsberechtigten Seminarleiter bewertete Seminarleistungen (Seminararbeiten, Referate, Protokolle) festgestellt wird. Schriftliche Arbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Die Arbeiten sind drei Jahre zu verwahren, dem Studenten ist auf Verlangen Einsichtnahme zu gewähren.

(3) Eine Zulassung zur Zwischenprüfung erfolgt im Falle der studienbegleitenden Zwischenprüfung nicht, es kann aber eine Zulassung zu einzelnen studienbegleitenden Leistungsnachweisen erforderlich sein. Für den Erwerb der studienbegleitenden Leistungsnachweise gelten nicht die Regeln der Prüfungswiederholung. Studienbegleitende Leistungsnachweise können – im Rahmen der sich aus § 2 ergebenden Fristen – beliebig wiederholt werden, wenn nicht in der Studienordnung oder der Beschreibung der Module – z.B. bei Sprachkursen – etwas Abweichendes bestimmt ist. Für die Noten der studienbegleitenden Leistungsnachweise und für die Berechnung von Durchschnittsnoten gilt § 15 entsprechend.

(4) Eine freiwillige Wiederholung eines erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Leistungsnachweises zur Notenverbesserung ist unzulässig. Zulässig ist dagegen – im Rahmen der sich aus § 2 ergebenden Fristen –, zusätzlich zu bereits erfolgreich absolvierten Leistungen weitere, als alternativ vorgesehene Leistungen zu erwerben; der Student hat dann die Wahl, welche seiner Leistungen er in die Notenberechnung einbringen will. Ist die Note für ein Modul, eine Studieneinheit oder eine Prüfung einmal festgestellt, können nachträglich keine anderen Leistungen mehr eingebracht werden.

(5) §§ 5, 5a, 7, 8, 19, 20 und 22 gelten entsprechend.

## § 10d

## Punktekonto, Transcript

(1) Jeder Student eines modularisierten Faches führt ein Konto, das die von ihm in modularisierten Fächern erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen verzeichnet. Es werden nur die mit Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme belegten Leistungen aufgenommen. Auf begründeten Antrag des Studenten bestätigt die Arbeitsstelle des Projekts „Modularisierung“ im Auftrag des Prüfungsausschusses die Richtigkeit der Einträge; der Student hat hierfür einen Kontoauszug nach den Vorgaben der Arbeitsstelle und die entsprechenden Einzelnachweise vorzulegen. Ein bestätigter Kontoauszug ist für den Antrag auf Zeugniserteilung über die Zwischenprüfung in einem modularisierten Fach Voraussetzung.

(2) Zu Ende seines Studiums an der Universität Regensburg erhält der Student einen bestätigten

Auszug seines Kontos als Studiennachweis; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Prüfer darf in das Konto eines Studenten nur mit dessen Zustimmung Einblick nehmen. Ein Jahr nach der Exmatrikulation eines Studenten ist das Konto über seine Studienleistungen in der elektronischen Form zu löschen.“

7. In § 12 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ ein Komma und folgender Halbsatz eingefügt: „soweit sie nicht durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt ist,“.

8. § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Fachnote bzw. die Modulnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen.“

b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Fachnote“ die Worte „bzw. die Modulnote“ eingefügt.

9. § 23 erhält folgende Fassung:

## „§ 23

## Allgemeine Sprachwissenschaft

(1) Ist Allgemeine Sprachwissenschaft erstes oder zweites Hauptfach, wird die Zwischenprüfung nach Wahl in einem der beiden folgenden Teilfächer abgelegt:

- Theoretische und Empirische Linguistik;
- Neuro-/Patholinguistik.

Ist Allgemeine Sprachwissenschaft Nebenfach, kann eine Schwerpunktsetzung nicht erfolgen.

(2) Form der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der Beschreibung der Module.

(3) Zeugniserteilung

Mit dem Antrag auf Zeugniserteilung sind folgende Nachweise vorzulegen:

A. Ist Allgemeine Sprachwissenschaft Hauptfach:

I. Wird der Schwerpunkt Theoretische und Empirische Linguistik gewählt:

1. Nachweis des erfolgreichen Abschlusses folgender Module:

- a) Modul 01: Grundlagen der Allgemeinen Sprachwissenschaft
- b) Modul 02: Theoretische und Empirische Sprachwissenschaft
- c) Modul 05: Syntax und Semantik
- d) Modul 03: Grundlagen der Neuro-/Patholinguistik

o d e r

Modul 04: Psycholinguistik

e) Modul 20: Statistik;

2. Nachweis englischer Sprachkenntnisse: Der Nachweis wird durch die Übersetzung eines schwierigen fachwissenschaftlichen Textes ins Deutsche im Rah-

men einer 2-stündigen Klausur erbracht. Den Klausurtext stellt und beurteilt ein vom Dekan beauftragter Fachvertreter. Bei nicht ausreichender Leistung kann die Klausur einmal, in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Dekans zweimal wiederholt werden; die Wiederholungsprüfung muß jeweils innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten abgelegt werden.

## II. Wird der Schwerpunkt Neuro-/Patholinguistik gewählt:

1. Nachweis des erfolgreichen Abschlusses folgender Module:

- Modul 01: Grundlagen der Allgemeinen Sprachwissenschaft
- Modul 03: Grundlagen der Neuro-/Patholinguistik
- Modul 04: Psycholinguistik
- Modul 02: Theoretische und Empirische Sprachwissenschaft

o d e r

Modul 05: Syntax und Semantik

e) Modul 20: Statistik;

2. Nachweis englischer Sprachkenntnisse: Nr. I. 2. gilt entsprechend;

3. Nachweis eines 6-wöchigen Praktikums in einer sprachtherapeutischen Institution.

B. Ist Allgemeine Sprachwissenschaft Nebenfach:

1. Nachweis des erfolgreichen Abschlusses folgender Module:

- Modul 01: Grundlagen der Allgemeinen Sprachwissenschaft
- Modul 02: Theoretische und Empirische Sprachwissenschaft;

2. Nachweis englischer Sprachkenntnisse: Buchst. A. Nr. I. 2. gilt entsprechend.

(4) Bewertung

Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten der nachgewiesenen Module."

10. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Deutsch (Deutsche Philologie)

(1) Form der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der Beschreibung der Module.

(2) Zeugniserteilung

Mit dem Antrag auf Zeugniserteilung sind folgende Nachweise vorzulegen:

A. Ist Deutsche Philologie Hauptfach:

1. Nachweis von mindestens 60 LP aus dem

Fach Deutsche Philologie, darunter der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses

a) des Basismoduls Deutsche Sprachwissenschaft, bestehend aus einem Proseminar ‚Gegenwartssprache‘ und einem Proseminar ‚Sprachgeschichte‘;

b) des Basismoduls Ältere deutsche Literaturwissenschaft, bestehend aus einem Proseminar I (‚Einführung in die Ältere deutsche Literaturwissenschaft‘) und einem Proseminar II;

c) des Basismoduls Neuere deutsche Literaturwissenschaft, bestehend aus einem Proseminar I (‚Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft‘) und einem Proseminar II.

2. Bestätigung über ein Orientierungsgespräch mit einem prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers.

Die Fachnote errechnet sich zu je einem Drittel aus den Abschlußnoten der Basismodule gemäß Nr. 1 Buchst. a), b) und c).

B. Ist Deutsche Philologie Nebenfach:

Nachweis von mindestens 30 LP aus dem Fach Deutsche Philologie, darunter der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von zweien der folgenden drei Basismodule:

a) des Basismoduls Deutsche Sprachwissenschaft, bestehend aus einem Proseminar ‚Gegenwartssprache‘ und einem Proseminar ‚Sprachgeschichte‘;

b) des Basismoduls Ältere deutsche Literaturwissenschaft, bestehend aus einem Proseminar I (‚Einführung in die Ältere deutsche Literaturwissenschaft‘) und einem Proseminar II;

c) des Basismoduls Neuere deutsche Literaturwissenschaft, bestehend aus einem Proseminar I (‚Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft‘) und einem Proseminar II.

Die Fachnote errechnet sich je zur Hälfte aus den Abschlußnoten der gewählten beiden Basismodule."

11. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Englisch (Englische Philologie)

(1) Form der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der Beschreibung der Module.

(2) Zeugniserteilung

Mit dem Antrag auf Zeugniserteilung sind folgende Nachweise vorzulegen:

A. Ist Englisch (Englische Philologie) erstes oder zweites Hauptfach:

1. Nachweis von mindestens 60 LP aus Modu-

len des Faches Englisch (Englische Philologie), darunter Nachweis des erfolgreichen Abschlusses

a) des Basismoduls *Sprachpraxis*,

b) des Basismoduls *Sprachwissenschaft* (ohne Prüfung „Grundwissen Fachwissenschaft“),

c) des Basismoduls *Literatur- und Kulturwissenschaft* (ohne Prüfung „Grundwissen Fachwissenschaft“),

d) einer 30-minütigen mündlichen Prüfung („Grundwissen Fachwissenschaft“) aus einem der beiden Basismodule in b und c,

2. Nachweis des Latinums oder mindestens von lateinischen Sprachkenntnissen und Nachweis von mindestens Grundkenntnissen der französischen oder einer anderen romanischen Sprache.

Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten der Leistungen gemäß Nr. 1 Buchst. a bis d.

B. Ist Englisch (Englische Philologie) Nebenfach:

1. Nachweis von mindestens 30 LP aus Modulen des Faches Englisch (Englische Philologie), darunter Nachweis des erfolgreichen Abschlusses

a) des Basismoduls *Sprachpraxis*,

b) von einem der beiden Basismodule Sprachwissenschaft oder Literatur- und Kulturwissenschaft (ohne Prüfung „Grundwissen Fachwissenschaft“),

2. Nachweis des Latinums oder mindestens von lateinischen Sprachkenntnissen und Nachweis von mindestens Grundkenntnissen der französischen oder einer anderen romanischen Sprache.

Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten der nachgewiesenen Module gemäß Nr. 1 Buchst. a und b."

12. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Französisch (Romanische Philologie)

(1) Form der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der Beschreibung der Module.

(2) Zeugniserteilung

Mit dem Antrag auf Zeugniserteilung sind folgende Nachweise vorzulegen:

A. Romanische Philologie als Hauptfach:

1. Nachweis von mindestens 60 LP aus dem Fach Romanische Philologie, darunter

a) Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von zweien der folgenden wissenschaftlichen Module und von weiteren 6 LP aus

dem jeweils nicht gewählten dritten Modul:

aa) Basismodul Französische Sprachwissenschaft,

bb) Basismodul Französische Literaturwissenschaft,

cc) Basismodul Französische Landeskunde;

b) Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Basismodule Französische Sprache I und II;

2. Nachweis des Latinums.

Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten der nachgewiesenen Module gemäß Nr. 1; die Module gemäß Buchst. a werden dabei doppelt, die Module gemäß Buchst. b einfach gewichtet.

B. Romanische Philologie als Nebenfach:

Nachweis von mindestens 30 LP aus dem Fach Romanische Philologie, darunter

a) Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von einem der folgenden Module

aa) Basismodul Französische Sprachwissenschaft,

bb) Basismodul Französische Literaturwissenschaft,

cc) Basismodul Französische Landeskunde;

b) Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Basismoduls Französische Sprache I.

Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten der nachgewiesenen Module; das Modul gemäß Buchst. a wird dabei doppelt, das Modul gemäß Buchst. b einfach gewichtet."

13. Nach § 31 wird folgender neuer § 31a eingefügt:

„§ 31a

Frei Kombinierbares Nebenfach

(1) Studieneinheiten

Das Frei Kombinierbare Nebenfach besteht aus zwei Studieneinheiten, die aus einer vom Prüfungsausschuß einer der Philosophischen Fakultäten für das Frei Kombinierbare Nebenfach genehmigten und bekanntgemachten Liste auszuwählen sind. Es dürfen keine Studieneinheiten aus einem Fachgebiet gewählt werden, das der Bewerber anderweitig in der Zwischen- oder Magisterprüfung wählt; das Nähere ist in der Liste der Studieneinheiten geregelt.

(2) Form der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der Beschreibung der Module.

(3) Zeugniserteilung

Mit dem Antrag auf Zeugniserteilung sind folgende Nachweise vorzulegen:

– Nachweis des Erwerbs von insgesamt mindes-

tens 30 Leistungspunkten aus den beiden gewählten Studieneinheiten, darunter

- Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von je einem Modul aus den beiden gewählten Studieneinheiten.

Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten der beiden Module."

14. Nach § 34 wird folgender neuer § 34a eingefügt:

„§ 34a

Informationswissenschaft

(1) Form der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der Beschreibung der Module.

(2) Zeugniserteilung

Mit dem Antrag auf Zeugniserteilung sind folgende Nachweise vorzulegen:

A. Ist Informationswissenschaft erstes oder zweites Hauptfach:

Nachweis von mindestens 60 LP aus informationswissenschaftlichen Modulen, darunter Nachweis des erfolgreichen Abschlusses

- a) des Moduls *Grundlagen der Informationswissenschaft*
- b) des Moduls *Software-Engineering*
- c) des Moduls *Informationsvermittlung*.

Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten der nachgewiesenen Module; die Module gemäß Buchst. a und b werden dabei einfach, das Modul gemäß Buchst. c doppelt gewichtet.

B. Ist Informationswissenschaft Nebenfach:

Nachweis von mindestens 30 LP aus informationswissenschaftlichen Modulen, darunter Nachweis des erfolgreichen Abschlusses

- a) des Moduls *Grundlagen der Informationswissenschaft*
- b) des Moduls *Software-Engineering*
- c) von 9 LP aus dem Modul *Informationsvermittlung*.

Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten der Module gemäß Buchst. a und b."

15. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Italienisch (Romanische Philologie)

(1) Form der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der Beschreibung der Module.

(2) Zeugniserteilung

Mit dem Antrag auf Zeugniserteilung sind folgende Nachweise vorzulegen:

A. Romanische Philologie als Hauptfach:

1. Nachweis von mindestens 60 LP aus dem Fach Romanische Philologie, darunter
  - a) Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von zweien der folgenden wissenschaftlichen Module und von weiteren 6 LP aus dem jeweils nicht gewählten dritten Modul:
    - aa) Basismodul Italienische Sprachwissenschaft,
    - bb) Basismodul Italienische Literaturwissenschaft,
    - cc) Basismodul Italienische Landeskunde;
  - b) Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Basismodule Italienische Sprache I und II;
2. Nachweis des Latinums.

Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten der nachgewiesenen Module gemäß Nr. 1; die Module gemäß Buchst. a werden dabei doppelt, die Module gemäß Buchst. b einfach gewichtet.

B. Romanische Philologie als Nebenfach:

- Nachweis von mindestens 30 LP aus dem Fach Romanische Philologie, darunter
- a) Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von einem der folgenden Module
    - aa) Basismodul Italienische Sprachwissenschaft,
    - bb) Basismodul Italienische Literaturwissenschaft,
    - cc) Basismodul Italienische Landeskunde;
  - b) Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Basismoduls Italienische Sprache I.

Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten der nachgewiesenen Module; das Modul gemäß Buchst. a wird dabei doppelt, das Modul gemäß Buchst. b einfach gewichtet."

16. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Russische (Ostslavische) Philologie

(1) Form der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der Beschreibung der Module.

(2) Zeugniserteilung

Mit dem Antrag auf Zeugniserteilung sind folgende Nachweise vorzulegen:

A. Ist Ostslavische Philologie erstes oder zweites Hauptfach:

Nachweis von mindestens 60 LP aus Modulen

des Faches Ostslavische Philologie, darunter Nachweis des erfolgreichen Abschlusses

- a) des Basismoduls *Sprachausbildung 1*
- b) des Basismoduls *Sprachausbildung 2*
- c) zweier der drei Basismodule *Sprachwissenschaft 1*, *Literaturwissenschaft 1*, *Kultur- und Landeskunde*.

Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten der nachgewiesenen Module gemäß Buchst. b und c.

B. Ist Ostslavische Philologie Nebenfach:

Nachweis von mindestens 30 LP aus Modulen des Faches Ostslavische Philologie, darunter Nachweis des erfolgreichen Abschlusses

- a) des Moduls *Sprachausbildung 1*
- b) des Moduls *Sprachausbildung 2*
- c) eines der drei Basismodule *Sprachwissenschaft 1*, *Literaturwissenschaft 1*, *Kultur- und Landeskunde*.

Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten der nachgewiesenen Module gemäß Buchst. b und c."

17. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Spanisch (Romanische Philologie)

(1) Form der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der Beschreibung der Module.

(2) Zeugniserteilung

Mit dem Antrag auf Zeugniserteilung sind folgende Nachweise vorzulegen:

A. Romanische Philologie als Hauptfach:

1. Nachweis von mindestens 60 LP aus dem Fach Romanische Philologie, darunter
  - a) Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von zweien der folgenden wissenschaftlichen Module und von weiteren 6 LP aus dem jeweils nicht gewählten dritten Modul:
    - aa) Basismodul Spanische Sprachwissenschaft,
    - bb) Basismodul Spanische Literaturwissenschaft,
    - cc) Basismodul Spanische Landeskunde;
  - b) Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Basismodule Spanische Sprache I und II;
2. Nachweis des Latinums.

Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten der nachgewiesenen Module gemäß Nr. 1; die Module gemäß Buchst. a

werden dabei doppelt, die Module gemäß Buchst. b einfach gewichtet.

B. Romanische Philologie als Nebenfach:

Nachweis von mindestens 30 LP aus dem Fach Romanische Philologie, darunter

- a) Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von einem der folgenden Module
  - aa) Basismodul Spanische Sprachwissenschaft,
  - bb) Basismodul Spanische Literaturwissenschaft,
  - cc) Basismodul Spanische Landeskunde;
- b) Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Basismoduls Spanische Sprache I.

Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten der nachgewiesenen Module; das Modul gemäß Buchst. a wird dabei doppelt, das Modul gemäß Buchst. b einfach gewichtet."

18. Nach § 48 wird folgender neuer § 48a eingefügt:

„§ 48a

Tschechische Philologie

(1) Form der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der Beschreibung der Module.

(2) Zeugniserteilung

Mit dem Antrag auf Zeugniserteilung sind folgende Nachweise vorzulegen:

A. Ist Tschechische Philologie erstes oder zweites Hauptfach:

Nachweis von mindestens 60 LP aus Modulen des Faches Tschechische Philologie, darunter Nachweis des erfolgreichen Abschlusses

- a) des Basismoduls *Sprachausbildung 1*
- b) des Basismoduls *Sprachausbildung 2*
- c) zweier der drei Basismodule *Sprachwissenschaft 1*, *Literaturwissenschaft 1*, *Kultur- und Landeskunde*.

Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten der nachgewiesenen Module gemäß Buchst. b und c.

B. Ist Tschechische Philologie Nebenfach:

Nachweis von mindestens 30 LP aus Modulen des Faches Tschechische Philologie, darunter Nachweis des erfolgreichen Abschlusses

- a) des Moduls *Sprachausbildung 1*
- b) des Moduls *Sprachausbildung 2*
- c) eines der drei Basismodule *Sprachwissenschaft 1*, *Literaturwissenschaft 1*, *Kultur- und Landeskunde*.

Die Fachnote errechnet sich aus dem Durch-

schnitt der Endnoten der nachgewiesenen Module gemäß Buchst. b und c."

19. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Süd-slawische“ die Klammerbemerkung „(Polnische und Serbokroatische)“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „oder Tschechischen“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „oder tschechischen“ gestrichen.
- d) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „oder Tschechischen“ gestrichen.

## § 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die nach Inkrafttreten dieser Satzung das Studium aufnehmen.

(2) Wer das Studium der betreffenden Studiengänge bereits vor Inkrafttreten der Satzung, aber nach dem Ende des Sommersemesters 1998 aufgenommen hat, kann auf Antrag die Prüfung in einzelnen Fächern nach den neuen fachspezifischen Vorschriften ablegen, sofern er die notwendigen Studienleistungen in der dafür geeigneten Form erworben hat. Das Nähere bestimmen die einzelnen Institute oder Prüfungsausschüsse durch Anschlag.

(3) Transcripts mit Angabe der Leistungspunkte gemäß § 10d Zwischenprüfungsordnung werden auf Antrag auch solchen Studenten ausgestellt, die vor Inkrafttreten der Satzung, aber nach dem Ende des Sommersemesters 1998, den Magisterstudiengang aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 21. Juli 1999 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 20. Dezember 1999 Nr. X/4-5e66Z-6/38 429.

Regensburg, den 13. Januar 2000

Der Rektor

Prof. Dr. Helmut Altner

Diese Satzung wurde am 13. Januar 2000 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Januar 2000 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Januar 2000.

221021.0553-WFK

## Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 24. Januar 2000

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. Januar 1998 (KWMBI II S. 583), geändert durch Satzung vom 27. Januar 1999 (KWMBI II S. 329), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird „§ 27 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt durch „§ 27 Abs. 4“.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Im Hauptstudium ist ein einjähriger Studienaufenthalt an einer ausländischen Universität, in aller Regel an einer Partneruniversität, Pflicht.“

2. § 4 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Diplomvorprüfung soll bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt werden. <sup>2</sup>Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig zur Diplomvorprüfung, daß er diese bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt hat, oder legt er die Teilprüfungen, zu denen er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des fünften Semesters ab, gelten die noch nicht absolvierten Teilprüfungen als abgelegt und erstmalig nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Die Diplomprüfung soll im neunten Fachsemester abgelegt und spätestens innerhalb der ersten beiden Monate des folgenden Semesters beendet werden. <sup>2</sup>Der Student soll sich so rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Diplomprüfung melden, daß er sie mit allen Teilprüfungen und der Diplomarbeit bis zu dem in Satz 1 bestimmten Termin ablegen kann.

(3) <sup>1</sup>Die Frist für die Ablegung der Diplomprüfung kann um bis zu vier Semester überschritten werden. <sup>2</sup>Überschreitet der Student diese Frist aus Gründen, die er zu vertreten hat, gelten die noch nicht absolvierten Teilprüfungen und, sofern die Diplomarbeit nicht eingereicht ist, auch diese als erstmalig nicht bestanden.“

3. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Termine der Teilprüfungen in den ein-